



**Einwohnergemeinde  
Ziebach**

# **Feuerwehrreglement**

Die Einwohnergemeinde Zielebach beschliesst, gestützt auf das Organisationsreglement und das Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Öffentliche Sicherheit Untere Emme und des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG):

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundlage                   | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Zielebach hat sämtliche Aufgaben im Bereich Feuerwehr dem Gemeindeverband Öffentliche Sicherheit Untere Emme übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Als einzige Aufgabe im Bereich Feuerwehr obliegt den Verbandsgemeinden die Festlegung der Höhe der Ersatzabgaben und deren Inkasso.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Grundsatz                   | <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Zur Deckung des Kostenanteils für die Feuerwehr im Verband stehen der Gemeinde die Feuerwehr-Ersatzabgaben zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Soweit die Kosten der Feuerwehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschsteuer und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Ersatzabgabe                | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt max. 10% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt den Ansatz alljährlich mit dem Budget für das kommende Jahr fest.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz nicht überschreiten.</p> <p><sup>3</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</p> |
| Aufhebung bisherigen Rechts | <p><b>Art. 4</b> Das Feuerwehrreglement vom 11. Dezember 2000 wird aufgehoben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Inkrafttreten               | <p><b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 15. Oktober 2018 erlassen.

**Gemeinderat Zielebach**

Der Präsident

Hans-Ulrich Käser

Die Gemeindeschreiberin

Barbara Gerber

**Publikation / Auflage / Fakultatives Referendum**

Der Erlass des Feuerwehrreglements wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 publiziert und ist vom 1. November bis 3. Dezember 2018 öffentlich aufgelegt worden. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zielebach, 4. Dezember 2018

Die Gemeindeschreiberin



Barbara Gerber

Amtliche Publikation

Publikation im Anzeiger Kirchberg vom 1. November 2018 - Amtlicher Teil, Gemeinde Zielebach

---

#### Fakultatives Referendum

Nach Artikel 11 und 25 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Zielebach vom 27. Oktober 2011 können fünf Prozent der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates betreffend den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

Folgender Reglementserlass untersteht dem fakultativen Referendum:

- **Feuerwehrreglement; Inkraftsetzung per 01.01.2019**

Das Reglement kann während der 30-tägigen Frist in der Gemeindeverwaltung Wiler und Zielebach eingesehen werden.

|                                                  |                                                               |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Ablauf der Referendumsfrist:                     | 3. Dezember 2018                                              |
| Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften: | 13                                                            |
| Einreichungsstelle:                              | Gemeinderat Zielebach<br>Schulhausstrasse 2<br>4564 Zielebach |

Gemeinderat Zielebach

---